



# Informationen zur Jugendkriminalität und zur Jugendstrafrechts- pflege in Bayern

Informationen zur  
Jugendkriminalität  
und zur  
Jugendstrafrechtspflege  
in Bayern



**K**riminalität junger Menschen hat von jeher besondere Beachtung gefunden. Steigende Kriminalität und eine hohe Beteiligung von Jugendlichen und Heranwachsenden an diesem Anstieg haben dazu geführt, dass das Thema nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat. Teilbereiche der Jugendkriminalität, vor allem im Zusammenhang mit der erhöhten Gewaltbereitschaft junger

Menschen und dem zunehmenden Missbrauch von Drogen müssen uns mit besonderer Sorge erfüllen. Das Jugendstrafrecht soll einen Beitrag zur Eindämmung der Jugendkriminalität leisten.

Die vorliegende Informationsschrift will einige Informationen über die Jugendkriminalität vermitteln und einen Einblick in die gesetzliche Regelung und die Praxis der Jugendstrafrechtspflege geben.

Das erfreulich große Interesse an den Vorauflagen hat eine weitere Auflage nahegelegt. Die statistischen Angaben sind auf den neuesten Stand gebracht worden.

München, im November 2004

A handwritten signature in blue ink that reads "Beate Merk". The signature is fluid and cursive.

Beate Merk  
Staatsministerin der Justiz

# Jugendkriminalität

## 1. Was ist Jugendkriminalität?

Unter Jugendkriminalität versteht man meistens die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden. Jugendlicher ist nach dem Gesetz, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, Heranwachsender, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. So, also unter Ausschluss der Kriminalität der Kinder unter 14 Jahren, soll der Begriff auch im Folgenden verstanden werden.

Kriminalität bedeutet die Gesamtheit der im Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen, von der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr über den Ladendiebstahl, den Serieneinbruch, den Raubüberfall bis hin zum Mord. Die so genannten Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, wie z. B. falsches Parken, zählen nicht dazu. Ob eine mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt, beantwortet sich für Jugendliche und Heranwachsende nicht anders als für Erwachsene.

## 2. Zum Umfang der Jugendkriminalität

Bei den Gerichten wird in der Strafverfolgungsstatistik die Zahl der Personen erfasst, die wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Gezählt wird dabei die Zahl der Verurteilten, nicht die Zahl der abgeurteilten Taten. Wird ein Straftäter\* in einem Urteil wegen mehrerer Taten verurteilt, erscheint dies in der Statistik nur als eine Verurteilung.

Personen, gegen die das Verfahren eingestellt wird, etwa gegen die Zahlung einer Geldbuße oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit, werden nicht erfasst.

Zahl der Verurteilten 2003 in Bayern (in absoluten Zahlen)

<u>Erwachsene</u>	<u>Heranwachsende</u>	<u>Jugendliche</u>
119.472	16.150	10.614

Setzt man die Zahl der Verurteilten ins Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl, ergibt sich:

Zahl der Verurteilten 2003 in Bayern bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen

<u>Erwachsene</u>	<u>Heranwachsende</u>	<u>Jugendliche</u>
1.245,2	3.940,5	1.944,9

\* Die im weiteren Text verwendete männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Aus der Statistik wird deutlich, dass die Jugendlichen, vor allem aber die Heranwachsenden an der Kriminalität überdurchschnittlich beteiligt sind.

Die Zahlen ergeben im Übrigen kein vollständiges Bild über das Ausmaß der Jugendkriminalität. Abgesehen davon, dass die Täter, nicht aber die Summe der von diesen begangenen Taten erfasst werden, ist zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der bekannt gewordenen Straftaten nicht aufgeklärt, ein Täter also überhaupt nicht gefunden wird. Außerdem gibt es neben den bekannt gewordenen Straftaten ein so genanntes Dunkelfeld, über dessen Umfang wir wenig wissen. Nach kriminologischen Forschungen muss davon ausgegangen werden, dass vor allem im Bereich der leichteren Kriminalität ein erheblicher Teil der Straftaten nicht zur Kenntnis der Behörden gelangt. Der Umfang der Jugendkriminalität – wie der Kriminalität der Erwachsenen – ist also größer, als es die oben angegebenen Zahlen ausweisen.

## 3. Zu den Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Betrachtet man die Jugendkriminalität differenziert nach Straftaten, ergibt sich folgendes Bild:

Sieht man von den Straßenverkehrsdelikten ab, ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden ebenso wie bei Erwachsenen der Diebstahl mit Abstand häufigstes Delikt. Innerhalb der Jugendkriminalität dominiert dieses Delikt noch stärker als bei den Erwachsenen. Besonders typisch sind etwa der Diebstahl von Fahrrädern, Mopeds und Kraftfahrzeugen sowie der Diebstahl aus Automaten. Die anderen Straftaten treten demgegenüber zahlenmäßig zurück, werden zum Teil aber relativ besonders häufig von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen und sind in diesem Sinne jugendtypisch. Dazu gehören eine Reihe von Gewaltdelikten wie Raub und gefährliche Körperverletzung, bei Heranwachsenden etwa auch die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Drogendelikte). Im einzelnen:



Zahl der Verurteilten 2003 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach Straftaten

	<u>Erwachsene</u>	<u>Heranwachsende</u>	<u>Jugendliche</u>
Straftaten insgesamt	1.245,2	3.940,5	1.944,9
Körperverletzung	53,7	226,9	171,0
gefährliche Körperverletzung	22,8	213,7	198,1
Vergewaltigung	1,3	4,1	2,2
einfacher Diebstahl	166,9	461,9	438,1
Einbruchsdiebstahl	10,0	97,8	114,5
sonstiger schwerer Diebstahl	10,0	89,7	92,7
Raub	1,0	17,3	19,2
schwerer Raub	0,8	10,5	6,8
räuberische Erpressung	1,7	32,7	32,6
Sachbeschädigung	11,8	76,9	73,5
gemeinschaftliche Sachbeschädigung Zerstörung von Bauwerken	1,0	19,3	26,2
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	74,5	604,6	203,4

Männer werden in allen Altersgruppen nach wie vor wesentlich häufiger wegen Straftaten verurteilt als Frauen.

Zahl der Verurteilten 2003 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach dem Geschlecht

	<u>Erwachsene</u>	<u>Heranwachsende</u>	<u>Jugendliche</u>
männlich	2.106,2	6.598,9	3.208,6
weiblich	442,2	1.211,4	608,8
insgesamt	1.245,2	3.940,5	1.944,9

## 4. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität

Die Zahl der in den letzten zehn Jahren rechtskräftig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden hat ausweislich der nachfolgenden Statistik in Bayern seit 1994 erheblich zugenommen:

	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
	Bund*	Bayern	Bund	Bayern	Bund	Bayern
1994	665.496	133.263	66.006	14.308	33.895	6.855
1995	657.434	130.924	64.887	13.661	37.668	7.602
1996	656.895	132.020	65.789	14.353	41.006	8.337
1997	664.694	139.686	70.196	16.147	45.640	9.875
1998	670.344	133.160	71.930	16.034	49.275	10.387
1999	637.083	123.785	73.011	15.772	49.567	9.959
2000	609.736	120.749	73.487	15.529	49.510	9.625
2001	593.725	116.892	74.995	15.860	49.982	10.049
2002	591.159	114.461	75.218	15.710	53.374	10.684
2003	607.924	119.472	75.468	16.150	52.905	10.614

\*Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West, seit 1995 einschließlich Gesamt-Berlin.

Zwar beziehen sich diese Zahlen auf die rechtskräftig wegen einer Straftat Verurteilten und würden allein nichts darüber aussagen, wie sich die Jugendkriminalität insgesamt – einschließlich aller unbekannt gebliebenen Straftaten – entwickelt hat. Betrachtet man jedoch auch die auf die Bevölkerungsentwicklung bezogenen Verurteiltenzahlen und bezieht man die Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik über die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen mit ein, muss man davon ausgehen, dass in den letzten zehn Jahren die Jugendkriminalität stark angestiegen ist.

## 5. Zu den Ursachen der Jugendkriminalität

Die Ursachen von Jugendkriminalität sind bevorzugter Gegenstand der kriminologischen Forschung im In- und Ausland. Dementsprechend groß ist die Zahl der Erklärungsansätze. Eine Gruppe von Theorien sucht die Wurzeln von Kriminalität in pathologischen Abweichungen oder psychischen Besonderheiten des jungen Täters. Andere betonen die Bedeutung ungenügender Erziehung und ungünstiger Lebensbedingungen. Selbstverständlich wird auch der Einfluss gesellschaftlicher und politischer Strukturen einschließlich des Systems der Strafverfolgung selbst erörtert.

Aus der wissenschaftlichen Diskussion, die weitergeht, und aus der Alltagserfahrung muss man den Schluss ziehen, dass vielelei unterschiedliche Ursachen dazu beitragen können, dass ein junger Mensch straffällig wird. Je nach der Blickrichtung werden sich unterschiedliche Ursachenbündel in den Vordergrund schieben.

Stehen im Mittelpunkt der konkrete Straftäter und die Frage, wie bei ihm zu reagieren ist, so wird man ungünstigen Bedingungen in seiner Persönlichkeit, seinem Werdegang und seiner sozialen Umgebung nachspüren. Hier sind dann so verschiedene Dinge wie psychische Anomalien, Unreife, Schulversagen, gestörte Familienverhältnisse, Versagen der Erziehungsberechtigten und Verstrickung in schlechten Umgang bedeutsam. Außerdem wird man die Ergebnisse der Sanktionsforschung berücksichtigen. Soll erklärt werden, warum die Kriminalitätsbelastung junger Menschen höher ist als die der Erwachsenen, wird man auf die mit Pubertät und Adoleszenz häufig verbundenen Störungen der Persönlichkeitsentwicklung, auf die Unreife und Verführbarkeit junger Menschen hinweisen sowie auf die mit der Ablösung vom Elternhaus typischerweise verbundenen Schwierigkeiten. In diesen Zusammenhang gehört auch,

dass bei den meisten Jugendlichen und Heranwachsenden, die straffällig werden, dies eine Episode bleibt. Nur ein sehr kleiner Teil von ihnen ist auf dem Weg in eine kriminelle Karriere. Zur Erklärung des deutlichen Anstiegs der Jugendkriminalität wird man unter anderem auf folgende allgemeinen gesellschaftlichen und geistigen Entwicklungen verweisen: Zunehmende Anonymisierung, u.a. in Großstädten, und damit einhergehende Abnahme sozialer Kontrolle, Autoritätsverlust von Sozialisationsinstanzen wie Elternhaus, Schule und Kirche, auf der einen und verstärkte Bedeutung von Gleichaltrigengruppen und Medien auf der anderen Seite, ferner die Zunahme des Suchtmittelmissbrauchs und nicht zuletzt als Folge eines Wertewandels die Abkehr von Pflichten und Gemeinschaftswerten und eine starke Betonung von materiellen Ansprüchen und Individualwerten.

## 6. Zu den Möglichkeiten der Eindämmung von Jugendkriminalität

Überlegungen zur Eindämmung von Jugendkriminalität müssen die vielfältigen Erscheinungsformen und unterschiedlichen Wurzeln der Jugendkriminalität vor Augen haben.

Neben dem Diebstahl eines Lippenstiftes, der als Mutprobe begangen wird, steht das Roheitsdelikt, das auf einer tiefgehenden Fehlentwicklung beruht, neben dem einmaligen „Ausrutscher“ die kriminelle Serie. Einfache Rezepte kann es deshalb nicht geben. Natürlich ist es wünschenswert, das Entstehen von Jugendkriminalität vorbeugend zu verhindern. Es drängt sich auf, dazu bei den Ursachen der Kriminalität anzusetzen. Dies führt zu der Forderung, dass bei allen jugendspezifischen politischen Maßnahmen, insbesondere bei Maßnahmen der Familienpolitik, das Ziel der Kriminalprävention mitbedacht werden sollte. Freilich fehlt es weitgehend an gesichertem Wissen über die Wirkungszusammenhänge zwischen einzelnen politischen oder administrativen Maßnahmen und der Entstehung von Jugendkriminalität. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedenfalls, dass durch vorbeugende Maßnahmen – von der Kindergartenerziehung über die Jugendhilfe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen bis hin zu polizeilichen Vorbeugungsprogrammen – die strafrechtlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität nicht ersetzt werden können, so unbestreitbar wichtig die Bemühungen um Vorbeugung sind.

## Jugendstrafrecht

### 1. Zur Aufgabe des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vieler Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht.

Gestützt auf eine lange praktische Erfahrung geht das Gesetz davon aus, dass bei vielen jungen Straftätern länger dauernde oder tiefer gehende erzieherische Einflussnahmen nicht notwendig sind. In manchen Fällen genügt schon die Tatsache der Entdeckung und der daraus folgenden Einleitung eines Verfahrens, in anderen eine energische Zurechtweisung, ein Denktzettel. Es gibt auch Fälle, in denen eine erhebliche Rückfallgefahr bei dem jungen Straftäter oder die Gerechtigkeit unabweisbar eine länger dauernde Freiheitsentziehung fordern. Dem stehen die Fälle gegenüber, in denen aus Anlass der Straftat die Einleitung kurzfristiger oder längerdauernder pädagogischer Maßnahmen durch den Richter veranlasst ist, aber auch ausreicht, etwa die Betreuung und Beaufsichtigung durch eine dazu befähigte Person, und schließlich die Fälle, in denen es mit einer Ermahnung sein Bewenden haben kann. Es ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens, die dem Einzelfall angemessenen Reaktionen zu finden und durchzuführen.

### 2. Die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden, in schwierigen Fällen mit Hilfe eines Sachverständigen. Heranwachsende behandelt das Gesetz differenziert. Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem und bestimmte jugendspezifische Verfahrensregeln finden auf sie dann Anwendung, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt; sonst gilt weitestgehend allgemeines Straf- und Strafverfahrensrecht. Auch diese Frage kann mitunter nur mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilt werden.



## 3. Die am Jugendstrafrecht beteiligten Institutionen

Bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) und die Jugendkammer als große Jugendkammer (drei bzw. zwei Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) oder als kleine Jugendkammer (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen). Welches Jugendgericht in erster Instanz zuständig ist, richtet sich nach der Schwere der Tat und den zu erwartenden Rechtsfolgen. Jugendrichter sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein. Für Jugendschöffen



gilt dasselbe; Jugendschöffen werden in einem besonderen Auswahlverfahren unter Mitwirkung der Jugendämter bestellt. Als Jugendschöffen in der Hauptverhandlung sollen je ein Mann und eine Frau tätig werden.

Bei den Staatsanwaltschaften sind für die Jugendstrafsachen Jugendstaatsanwälte bestellt. Sie sollen ebenfalls erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein.

In vielen Großstädten gibt es eine spezialisierte Jugendkriminalpolizei, das Gesetz schreibt sie jedoch nicht vor

Eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren nimmt die Jugendgerichtshilfe wahr, die von den Jugendämtern (Kreisjugendämter, Stadtjugendämter) im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Sie bringt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung. Durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des jungen Beschuldigten und durch Vorschläge für die zu ergreifenden Maßnahmen unterstützt die Jugendgerichtshilfe Gericht und Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus hat sie den Auftrag, die Erziehung und Wiedereingliederung des jungen Straftäters durch Betreuung und Fürsorge, aber auch durch Überwachung seines Lebenswandels zu fördern und zu diesem Ziel gegebenenfalls mit anderen beteiligten Stellen (Bewährungshelfer, Untersuchungshaftanstalt, Jugendstrafanstalt) zusammenzuarbeiten.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter haben besondere Mitwirkungsrechte im Verfahren.

Für die Verteidigung gelten im wesentlichen die allgemeinen Vorschriften. Dem Verteidiger in Jugendstrafsachen fällt freilich eine besondere Verantwortung zu, muss sich ihm doch der Gedanke an die weitere Entwicklung seines Mandanten aufdrängen.

## 4. Einige Besonderheiten des Verfahrens

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet, sind z. B. Eltern oder die Schule oder das Jugendamt eingeschritten, stellt der Jugendstaatsanwalt ohne Einschaltung des Jugendrichters das Verfahren ein, wenn eine Ahndung durch den Richter entbehrlich erscheint. Dies kann der Jugendstaatsanwalt auch tun, wenn die Schuld des Täters gering ist und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht besteht. Ist ein Jugendlicher geständig und hält der Jugendstaatsanwalt zwar eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, zugleich aber die Einschaltung des Richters für nötig, kann er bei dem Jugendrichter anregen, dass dieser dem Jugendlichen Weisungen oder Auflagen erteilt, etwa einen Geldbetrag zu zahlen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Entspricht der Jugendrichter dieser Anregung, wird das Verfahren eingestellt. Die einschlägigen Vorschriften sind bei Heranwachsenden ebenfalls anzuwenden, wenn diese noch einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt. Hat der Jugendstaatsanwalt öffentliche Klage erhoben, so kann der Jugendrichter – grundsätzlich aber nur mit Zustimmung des Staatsanwalts – unter den genannten Voraussetzungen auch seinerseits das Verfahren einstellen.

Auf diesen Möglichkeiten, die Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen ohne förmliches Urteil zu beenden, basieren auch besondere Projekte im Umgang mit Jugendkriminalität:

So wurden in Bayern an mehreren Orten Schülergremien („Teen courts“) eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat und vereinbaren unter Umständen eine erzieherische Maßnahme, z. B. die Entschuldigung beim Geschädigten, eine bestimmte Form der Schadenswiedergutmachung oder gemeinnützige

Arbeiten geringeren Umfangs. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt. Hat der Beschuldigte die Vereinbarung mit dem Schülergremium erfüllt, sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel von einer Strafverfolgung ab. Mit diesen „Teen courts“ soll der spezifische, positive Einfluss genutzt werden, den Jugendliche auf straffällig gewordene Altersgenossen haben können. Missbilligende Reaktionen von Gleichaltrigen erscheinen im besonderen Maße geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen.

Ein anderes Projekt in München (ProGraM) widmet sich speziell Jugendlichen, die sich durch das illegale Sprühen von Graffiti strafbar gemacht haben. Solche Taten verursachen oftmals sehr hohe Schäden. In dem Projekt wird eine Vereinbarung zwischen Täter und Geschädigtem über die Schadenswiedergutmachung angestrebt. Regelmäßig wird der Beschuldigte angehalten, durch Reinigungsarbeiten die Schäden ganz oder teilweise zu beseitigen oder abzuarbeiten. Soweit dies nicht möglich ist, wird er unter Umständen durch ein zinsloses Darlehen bei Schadensersatzzahlungen unterstützt, um einer dauerhaften Überschuldung entgegenzuwirken. Zeigt sich der Beschuldigte kooperativ, wird dies vom Jugendstaatsanwalt im strafrechtlichen Verfahren zu seinen Gunsten gewürdigt.

Als weitere Besonderheit bietet das Jugendstrafrecht die Möglichkeit, dass der Jugendstaatsanwalt bei leichteren Straftaten eines Jugendlichen Entscheidungen im vereinfachten Verfahren beantragen kann. In diesem Verfahren kann der Jugendrichter zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung in gewissem Umfang von den sonst geltenden Verfahrensvorschriften abweichen. Bei Heranwachsenden besteht diese Möglichkeit nicht. Bei ihnen kann jedoch ebenso wie bei Erwachsenen gegebenenfalls im beschleunigten Verfahren verhandelt werden.

Die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte machen von diesen vereinfachten Verfahrensformen in weitem Umfang Gebrauch. So haben die Staatsanwaltschaften in Bayern 2003 21.925 Verfahren nach den dargestellten Grundsätzen eingestellt, die Jugendgerichte noch einmal 7.063 Verfahren. In 4.644 Fällen ist eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt worden; dem stehen 29.061 Anklagen zu den verschiedenen Jugendgerichten gegenüber.

In Verfahren gegen Jugendliche ist die Hauptverhandlung nicht öffentlich; dies gilt grundsätzlich nicht bei Heranwachsenden.

Das gesamte Jugendstrafverfahren soll möglichst beschleunigt zum Abschluss gebracht werden. Der Beschleunigung dient auch eine Beschränkung der Rechtsmittel.

Untersuchungshaft ist bei Jugendlichen unter engeren Voraussetzungen als bei Erwachsenen zulässig. Sie darf insbesondere nur verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang erwähnt das Gesetz die Heimunterbringung. Im Piusheim bei Glonn besteht in Bayern nunmehr schon seit langem die Möglichkeit zur Unterbringung statt Untersuchungshaft. Jugendliche erhalten vom ersten Tag der Untersuchungshaft an einen Verteidiger bestellt, der sie auch bei der Überprüfung der Haftfrage unterstützen kann.

Ist der Vollzug von Untersuchungshaft unvermeidlich, so soll er erzieherisch gestaltet werden. Dem sind durch die Eigenart der Untersuchungshaft allerdings Grenzen gesetzt. Die Dauer der Untersuchungshaft ist oft nicht vorhersehbar und in vielen Fällen kurz. Häufig ist ein junger Gefangener wegen der Ungewissheit über seine gegenwärtige Lage schlecht ansprechbar. Gleichwohl bleiben die jungen Gefangenen nicht sich selbst überlassen. Im Rahmen der räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten werden sie in eigenen Abteilun-

gen der Justizvollzugsanstalten untergebracht und von Bediensteten betreut, die für die Aufgaben des Vollzugs an jungen Gefangenen – vor allem als ständige Ansprechperson – besonders geeignet sind. 14- und 15-jährige Untersuchungsgefangene werden grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau mit ihren besonderen Möglichkeiten untergebracht. Aus dem gesetzlichen Erziehungsauftrag der Untersuchungshaft folgt, dass junge Gefangene an Gruppenveranstaltungen – insbesondere am Unterricht, am Aufenthalt im Freien, am Sport – teilnehmen und Arbeit verrichten müssen, die ihnen bevorzugt zugewiesen wird.



## 5. Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen – und bei Heranwachsenden, wenn diese einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt – durch ein vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt, das aus

- Erziehungsmaßregeln,
- Zuchtmitteln und
- Jugendstrafe

besteht. Diese Rechtsfolgen können in weitem Umfang miteinander verbunden werden. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, erscheinen deshalb z. B. auch nicht im Führungszeugnis.

Neben den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen können bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden, nämlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

### a) Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln haben zum Ziel, Erziehungsmängeln entgegenzuwirken, die sich in der Straftat gezeigt haben. Tatvergeltung bezwecken sie dagegen nicht. Als Erziehungsmaßregeln kennt das Gesetz die Erteilung von Weisungen, ferner die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen.

Von praktischer Bedeutung ist allein die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die

Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielhaft nennt das Gesetz etwa die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis anzutreten, Arbeitsleistungen zu erbringen und an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Ferner nennt das Gesetz ausdrücklich die Weisungen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Es gehört zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, darüber zu wachen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender den Weisungen nachkommt. Bei schuldhafter Nichterfüllung kann Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängt werden.

In der Praxis besonders wichtig ist die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, die als Weisung und auch als Auflage (s. Zuchtmittel) zulässig ist. Regelmäßig wird dem Jugendlichen (Heranwachsenden) dabei aufgegeben, in seiner Freizeit ein bestimmtes Maß (z. B. 40 Arbeitsstunden) gemeinnütziger Arbeit zu leisten, etwa in einem Altenheim Hilfsdienste zu erbringen oder in der Stadtgärtnerei, in kommunalen Sporteinrichtungen, Verkehrsbetrieben oder im Umweltschutzbereich Hilfsarbeiten auszuführen. Der erzieherische Wert dieser Maßnahme kann, wenn sie auf die Persönlichkeit des jungen Straftäters abgestimmt ist, hoch sein, sie hat aber auch eine gewisse Denkmittelwirkung. Erfreulicherweise stellen gemeinnützige Einrichtungen entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit.

Ferner kann Beschuldigten z. B. die Weisung erteilt werden, sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und – nicht zuletzt – sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Es ist zu begrüßen, dass sich Jugendämter und freie Wohlfahrtsverbände in diesen Bereichen zunehmend engagieren.

## b) Zuchtmittel

Zuchtmittel kommen in Betracht, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Bei der Verwarnung hält der Jugendrichter dem Täter das Unrecht seiner Tat eindringlich vor. Oft wird die Verwarnung mit anderen Maßnahmen verbunden.

Als Auflage kann dem Straftäter aufgegeben werden,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen kann Jugendarrest bis zu 4 Wochen verhängt werden.

Das Zuchtmittel des Jugendarrests wird als Freizeitarrrest (bis zu 2 Wochenenden), Kurzarrest (bis zu 4 Tagen) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen) verhängt. Er ist Freiheitsentzug, aber keine Freiheitsstrafe. Er wird in Jugendarrestanstalten vollzogen. Er soll dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat; zugleich soll er ihm helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Jugendarrestanstalten befinden sich in Augsburg, Hof, Landau a. d. Isar, München, Nürnberg und Würzburg.

- Der Freizeitarrrest und der Kurzarrest bis zu zwei Tagen werden im wesentlichen als Zeit zum Nachdenken für den

jungen Menschen verstanden. Auch der Dauerarrest beginnt in der Regel mit ein oder zwei „stillen Tagen“, in denen der Arrestant in seinem Arrestraum allein ist. Dem gehen soweit möglich eine Aussprache mit dem Jugendrichter und Gespräche mit Bediensteten (z.B. Sozialarbeitern) oder ehrenamtlichen Helfern voraus. Der junge Mensch kann sich aus einer Informationsmappe über Jugendprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Gesundheitsvorsorge) unterrichten. Auch schreibt er seinen Lebenslauf.

- Etwa vom dritten Tag an beginnen Arbeit, Unterricht, Einzel- und Gruppengespräche sowie Sport. Soweit es die Verhältnisse zulassen, wird versucht, die Arrestanten zum kreativen Gestalten anzuleiten und ihnen auch in der Arbeit Erfolgserlebnisse zu vermitteln. In der Freizeit werden sie zum Lesen angehalten; außerdem bestehen in den Jugendarrestanstalten vielfältige Möglichkeiten zu Bastelarbeiten. Auch gemeinsame Exkursionen (z.B. in Museen und Ausstellungen) oder Wanderungen und Radtouren sollen die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung, Kultur- und Naturerleben wecken.

Für Dauerarrestanten werden in den bayerischen Jugendarrestanstalten als zusätzliche Erziehungsmaßnahmen soziale Trainingskurse durchgeführt, in denen die Fähigkeit zur besseren Bewältigung von Konflikt- und Belastungssituationen geschult wird.

- Die Bediensteten der Jugendarrestanstalten sind bemüht, den jungen Menschen auch über den Arrest hinaus behilflich zu sein. Sie versuchen, für arbeitslose Arrestanten Arbeit zu finden und Einstellungsgespräche bei Arbeitgebern zu vermitteln. Bei bestehender Suchtproblematik werden Kontakte zu therapeutischen Einrichtungen oder Beratungsstellen hergestellt. Beziehungen zu den Eltern oder anderen positiven Bezugspersonen, die oftmals durch die Straffälligkeit gestört oder abgebrochen sind, werden neu aufgebaut und gefördert.

## c) Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzigste echte Kriminalstrafe, die das Jugendgerichtsgesetz kennt. Sie ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt von mindestens 6 Monaten bis höchstens 10 Jahren Dauer.

Jugendstrafe ist zu verhängen, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist. Unter dem Begriff der „schädlichen Neigungen“ versteht man erhebliche Anlage- oder Entwicklungsmängel, die die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten begründen und denen sinnvoll nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe entgegengewirkt werden kann. Wegen der Schwere der Schuld kommt Jugendstrafe vor allem bei Kapitalverbrechen in Betracht. Jugendstrafe wird verhältnismäßig selten verhängt.

## d) Strafaussetzung zur Bewährung

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Vollstreckung einer verhängten Jugendstrafe für eine Bewährungszeit ausgesetzt.

Bewährt sich der Verurteilte, wird die Jugendstrafe erlassen; bewährt er sich nicht, wird die Aussetzung widerrufen, d. h. die Strafe vollstreckt.

Die Jugendstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten

geboten ist. Nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe kann der Strafreist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die Dauer der Bewährungszeit soll die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen erzieherisch beeinflusst werden. Außerdem wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt. Dieser steht ihm helfend und betreuend zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen und berichtet dem Richter über die Lebensführung des Verurteilten. Regelmäßig wird es sich dabei um einen hauptamtlichen Bewährungshelfer handeln, der ausgebildeter Sozialpädagoge ist und von der Justizverwaltung angestellt ist. Doch ist auch die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer möglich.

Ende 2003 waren in Bayern 310 hauptamtliche Bewährungshelfer tätig, die 22.420 Probanden betreuten, davon 6.494 Probanden, bei denen eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war. Die Zahl der pro Bewährungshelfer zu betreuenden Probanden hat in den letzten Jahren wieder deutlich zugenommen. In der ehrenamtlichen Bewährungshilfe waren Ende 2003 insgesamt ca. 100 freiwillige Helfer tätig.

Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des jungen Verurteilten fördern und mit Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der Praxis geht es oft darum, Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen zu leisten (Einordnung in die Familie, Arbeit/Ausbildung, Schadensregulierung, Schuldentilgung). Aber auch die Aufdeckung von Mängeln im Sozialverhalten des jungen Menschen und die Motivation zu grundlegenden Verhaltensänderungen ist dem Bewährungshelfer zur Aufgabe gestellt. Daneben ist die Überwachung des Probanden durch den Bewährungshelfer wichtig. Im Einzelfall hängt es von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Verurteilten ab, ob

das Element der Hilfe oder das Element der Aufsicht im Vordergrund steht.

In etwa 60% der Fälle einer Aussetzung der Jugendstrafe endet die Bewährung erfolgreich, in ca. 40% muss die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen oder die Strafe in ein neues Urteil einbezogen werden.

## e) Vollzug der Jugendstrafe

Die Erziehung im Jugendstrafvollzug muss dort ansetzen, wo der junge Mensch bisher versagt hat, und ihn auf die Herausforderungen vorbereiten, denen er sich nach der Entlassung zu stellen hat. Die Grundlagen der Erziehung zu einem künftig geordneten, rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Leben sind deshalb

- Ausbildung,
- Arbeit,
- sinnvolle Freizeitgestaltung und
- Ordnung.

Dabei sind die erzieherischen Maßnahmen an den Verhältnissen in der Freiheit orientiert und verlangen Einsicht und Mitarbeit. Das Anhalten zur Ordnung soll dem jungen Gefangenen den Wert einer geregelten Lebensführung vermitteln. Tragfähige Bindungen des jungen Gefangenen, insbesondere zu seiner Familie, sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Eine freiere Vollzugsgestaltung kann bei geeigneten Gefangenen die Erziehungsaufgaben des Vollzuges unterstützen und erleichtern. Die gebotenen Sicherungsmaßnahmen schließen dies nicht aus. Sie sind eine Ergänzung der erzieherischen Bemühungen, indem sie nachteilige Einflüsse (z. B. Planung einer Flucht oder weiterer Straftaten, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnisse unter Gefangenen oder zu Außenstehenden) weitgehend ausschalten. In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1.000 bis 1.050

Gefangene im Jugendstrafvollzug (davon rund 150 Jugendliche, 550 Heranwachsende und 350 Personen im Alter von 21 Jahren und darüber). 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1.000 Gefangene abgesunken. Insbesondere als Folge der demographischen Entwicklung ging die Belegung bis 1992 kontinuierlich zurück, steigt aber seither wieder an. Am 31. März 2004 befanden sich 734 männliche und 35 weibliche, insgesamt also 769 Gefangene im Jugendstrafvollzug.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Gefangenen stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach zur Verfügung.

Dabei sind im wesentlichen bestimmt

- die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau für Jugendstrafgefangene unter 17 Jahren unabhängig von Strafdauer und Straftat; die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut,
- die Justizvollzugsanstalt Ebrach für Gefangene über 17 Jahre, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen sowie für mehr als 21 Jahre alte Gefangene,
- die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth für die übrigen Gefangenen.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen steht in der Justizvollzugsanstalt Aichach eine Jugendabteilung zur Verfügung.

Die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau wurde 1983 vollständig renoviert. In der Justizvollzugsanstalt Ebrach sind umfangreiche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Gang. Im März 1990 konnte die modernen Vorstellungen entsprechende neue Jugendstrafanstalt Neuburg-Herrenwörth mit nunmehr 204 Haftplätzen in Betrieb genommen werden.

Jugendstrafanstalt Neuburg-Herrenwörth



- Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2003 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass weniger als die Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und nur ein Drittel eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Mehr als zwei Drittel der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt. Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Berufsschulunterricht, Erwerb des Realschulabschlusses, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Unterricht für Analphabeten und Lernschwache. Im Jahre 2004 stehen ferner 319 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Den Ausbildungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug sind allerdings Grenzen gesetzt, denn längere Ausbildungsgänge sind oft schon aufgrund der kurzen Verweildauer der jungen Gefangenen im Vollzug (durchschnittlich 9 Monate) ausgeschlossen. Geeigneten Gefangenen wird deshalb die Teilnahme an anerkannten Grundlehrgängen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen für ein breiteres Berufsfeld ermöglicht (z. B. Holz- oder Metallbearbeitung und -verarbeitung, Farbtechnik und Raumgestaltung).

In vielen Fällen fehlt es allerdings an Fertigkeiten und Begabungen oder an der erforderlichen Lern- und Anstrengungsbereitschaft. Die diesen jungen Gefangenen zugewiesene Beschäftigung ist deshalb im Rahmen der Möglichkeiten arbeits-therapeutisch gestaltet. Vor allem in diesem Zusammenhang haben auch Beschäftigungen mit einfachen und gleichförmigen Arbeitsabläufen ihren Wert; sie sind – wie in Freiheit – einer Beschäftigungslosigkeit vorzuziehen.

Die Beschäftigungslage im Jugendstrafvollzug ist zufriedenstellend bis gut. Im wesentlichen kann allen Gefangenen, die nicht in einer Ausbildung stehen, Arbeit zugewiesen werden.

- Erzieherische Betreuung und Freizeitgestaltung

Um eine möglichst individuelle Erziehung im Jugendstrafvollzug zu gewährleisten, werden die jungen Gefangenen in der Anstalt so weit wie möglich in Erziehungs- oder Wohngruppen untergebracht, denen Bedienstete ständig zugeordnet sind.

Häufig sind gesteigerte Aggressivität und eine erhöhte Gewaltbereitschaft auslösende oder verstärkende Faktoren der Straffälligkeit bei jungen Straftätern. Für sie wird in bayerischen Jugendstrafanstalten ein spezielles Anti-Gewalt-Training durchgeführt, mit dem die Folgen von Gewalttaten, insbesondere für die Tatopfer, bewusst gemacht und Alternativen zum bisherigen Umgang mit Aggressionen aufgezeigt werden. Diese Trainingskurse haben sich als Maßnahme der speziellen Gewaltprävention sehr bewährt.

Der Anteil der Drogenabhängigen wird bei den Jugendstrafgefangenen auf etwa 20% geschätzt. Sie sind mit den anderen Gefangenen gemeinsam untergebracht, weil dies nach den Erfahrungen im bayerischen Strafvollzug ihre Behandlung erleichtert. Diese obliegt – je nach den örtlichen Gegebenheiten – eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die enge Zusammenarbeit mit geeigneten externen Behandlungs- und Beratungseinrichtungen (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen) gelegt. Vertreter dieser Stellen kommen zur Beratung und auch zur Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten. Seit 1997 findet im Rahmen eines Modellprojekts externe Suchtberatung in den Anstalten statt. Der Freistaat Bayern finanziert zu diesem Zweck 43 Fachkraftstellen. Durch dieses Projekt können in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten Beratungen angebo-

ten werden, die auf einem einheitlichen hohen Standard erfolgen. Im Vordergrund der Behandlung steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Im Anschluss daran wird versucht, auch einen psychischen Entzug zu erreichen. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- oder Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Soweit ein psychischer Entzug während der Haft nicht gelingt, wird versucht, den Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; gegebenenfalls wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet.

Auch die ausländischen jungen Gefangenen sind in den allgemeinen Vollzug eingegliedert. Sie werden nach Möglichkeit zusätzlich durch Angehörige der Konsulate betreut.

Der seelsorgerischen Betreuung wird große Bedeutung beigegeben. Obwohl das Interesse der jungen Gefangenen insgesamt sehr schwankend ist, stellt die Seelsorge gerade für junge Menschen, die die Orientierung verloren haben, eine besondere Stütze und Hilfe dar.

Einen breiten Raum in der Erziehungsarbeit nimmt die Hin- und Herführung der jungen Gefangenen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Entsprechend der Bedeutung des Freizeitverhaltens für die Kriminalität junger Menschen ist die Gestaltung der freien Zeit im Vollzug darauf angelegt, die Gefangenen aus Langeweile, Passivität und bloßem Konsumverhalten herauszuführen. Deshalb sind Freizeitveranstaltungen ohne geeignete Anleitung und Überwachung der Erziehung nicht förderlich. Aus der Vielzahl der Freizeitangebote (Basteln, Sprachkurse,

Erste-Hilfe-Ausbildung, Musik, Laienspielgruppen, Kochkurse, Filmgruppen u. a.) nimmt der Sport eine herausragende Stellung ein. Er entspricht dem natürlichen Bewegungsdrang junger Menschen, dient der körperlichen Entwicklung, vermittelt Erfolgserlebnisse und trägt zum Abbau von Spannungen bei. Vor allem aber ist er ein geeignetes Übungsfeld zur Bildung der Persönlichkeit, zur Entwicklung eines Gemeinschaftsgeistes und zur Anerkennung von Regeln, Normen und Ordnungen.

Geeignete Jugendstrafgefangene nehmen alljährlich an sportpädagogischen Maßnahmen außerhalb der Jugendstrafanstalten unter Aufsicht von Bediensteten teil; im Zuge dieser Maßnahmen werden wichtige Tugenden wie Gemeinschaftsgeist, Verantwortungsgefühl und Ausdauer der Gefangenen ebenso gestärkt wie ihre Fähigkeiten, eigene Schwächen zu erkennen und zu überwinden und mit Aggressionen vernünftig umzugehen.

- Personal im Jugendstrafvollzug

Von den insgesamt etwa 475 Bediensteten im Jugendstrafvollzug ist der weitaus größte Teil mit Erziehungsaufgaben befasst. Die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeigneten und ausgebildeten Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind unmittelbar in der Betreuungsarbeit tätig, z. B. als Erziehungs- oder Wohngruppenleiter, Sportbetreuer, bei der Freizeitgestaltung usw. Die Beamten des Werkdienstes – zumeist Industrie- und Handwerksmeister mit zusätzlicher Ausbildung für den Vollzug – leiten die berufliche Bildung und die praktischen Tätigkeiten in den Lehrwerkstätten und den Arbeitsbetrieben der Anstalten.

Als besondere Ansprechpersonen stehen den jungen Gefangenen Seelsorger zur Verfügung. Den Anstaltsärzten obliegt die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen einschließlich der Überwachung der Verpflegung und der hygienischen Verhältnisse. Die Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter sind an

der Behandlungsuntersuchung, der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes und gegebenenfalls bei einer sozialtherapeutischen Behandlung sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen beteiligt; sie helfen den jungen Menschen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ferner wirken sie an der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten mit.

In vielen Angelegenheiten des Vollzuges sind auch ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Sie bemühen sich um die Lösung oder Milderung der persönlichen Schwierigkeiten der jungen Gefangenen, leiten geeignete Veranstaltungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung oder zur Freizeitgestaltung, fördern die sozialen Kontakte der Gefangenen, treffen Vorbereitungen zur Entlassung und leisten den jungen Menschen auch nach der Entlassung persönlichen Beistand.

#### f) Die Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

Die Bedeutung der einzelnen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen in der Praxis der Jugendgerichte ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

#### Art der angeordneten Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht in Bayern 2003

Jugendstrafe	3.499
davon: mit Strafaussetzung zur Bewährung	2.252
Jugendarrest	5.206
davon Dauerarrest	2.382
Kurzarrest	441
Freizeitarrest	2.383
Wiedergutmachungsaufgabe	504
Aufgabe der Zahlung eines Geldbetrages	4.486
Aufgabe der Entschuldigung	43
Aufgabe der Erbringung einer Arbeitsleistung	7.391
Verwarnung	2.672
Heimerziehung	2
Erziehungsbeistandschaft	18
Weisungen	5.238

## Schlussbemerkung

Die Jugendstrafrechtspflege soll einen möglichst wirksamen Beitrag zur Verhütung zukünftiger Jugendkriminalität leisten. Wie das ermöglicht werden kann, darüber gibt es – wie bei anderen wichtigen Fragen auch – naturgemäß teilweise unterschiedliche Auffassungen. Bei einer großen Zahl von Grundsätzen besteht jedoch kein Streit. Dazu gehören:

- Die menschliche und fachliche Qualifikation der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen ist von ausschlaggebender Bedeutung dafür, dass ein junger Straftäter richtig angefasst und das Erziehungsziel des Jugendstrafverfahrens erreicht wird. Erfreulicherweise interessieren sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe immer wieder engagierte und fähige Persönlichkeiten. Die zuständigen Stellen haben für sachgerechte Auswahl und Verwendung und ausreichende Angebote zur beruflichen Weiterbildung dieser Bediensteten Sorge zu tragen. Die große Zahl tüchtiger und engagierter Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer und Bediensteter im Jugendstrafvollzug in Bayern zeigt, dass die Bedeutung der Qualifikation des eingesetzten Personals für die Jugendstrafrechtspflege richtig erkannt worden ist. Auch in Zukunft wird hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden müssen.
- Die Maßnahmen, die im Jugendstrafverfahren angeordnet werden können, müssen möglichst effektiv und geeignet sein, auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität differenziert zu reagieren. Dabei geht es auch um sachliche Investitionen. So ist zum Beispiel für die Modernisierung der Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten in Bayern in den letzten Jahren viel geschehen. Von den finanziellen Aufwendungen im Strafvollzug wurde ein deutlicher Schwerpunkt beim Jugendstrafvollzug gesetzt. So wird auch künftig verfahren werden.

- Neuen Entwicklungen im Bereich der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gilt es aufgeschlossen, zugleich aber besonnen zu begegnen. Die jungen Straftäter dürfen nicht zum Experimentierobjekt für Theorien gemacht werden, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Die Erprobung erfolgversprechender Ansätze ist freilich zu fördern, auch finanziell; das Ergebnis der Erprobung ist sorgfältig auszuwerten. So wird in Bayern seit langem verfahren, etwa bei neuen Formen der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, bei der Betreuungsweisung, bei sozialen Trainingskursen und beim Täter-Opfer-Ausgleich.
- Kostenintensive Maßnahmen stehen in der Jugendstrafrechtspflege wie in anderen Bereichen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. In Zeiten angespannter Haushaltslage wird dies besonders spürbar. Es kann deshalb nicht alles Wünschenswerte auf einmal verwirklicht werden.
- In der Bevölkerung besteht ein breites Interesse für Fragen der Jugendkriminalität und nicht selten auch Bereitschaft, sich für die Wiedereingliederung junger Straftäter zu engagieren. Gelegenheit dazu gibt es vielfältig, in der ehrenamtlichen Bewährungshilfe und der ehrenamtlichen Mitarbeit im Vollzug, aber etwa auch im Rahmen freier Verbände der Wohlfahrtspflege, die sich in der Jugendstrafrechtspflege betätigen. Dieses gesellschaftliche Engagement ist sehr zu begrüßen, wird dadurch doch der Katalog der Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität wesentlich bereichert und außerdem die Einbettung der Jugendstrafrechtspflege in die Gesellschaft verdeutlicht. Allen, die sich für diese Aufgabe, die erhebliche Anforderungen stellt, zur Verfügung stellen, ist deshalb sehr zu danken.

## Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
- Referat für Öffentlichkeitsarbeit -  
Prielmayerstraße 7  
80097 München  
Stand: November 2004

Grafik-Design:  
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck:  
Esta-Druck GmbH  
Polling in Obb.

Gedruckt auf Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der  
Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht  
zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(3,9 Cent pro Minute  
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise  
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter  
[direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

erhalten Sie Informationsmaterial  
und Broschüren,  
Auskunft zu aktuellen Themen  
und Internetquellen  
sowie Hinweise zu Behörden,  
zuständigen Stellen  
und Ansprechpartnern bei der  
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle  
kann keine Rechtsberatung  
in Einzelfällen geben.**